

Evangelische Zukunftsstiftung Frankfurt und Offenbach
-Vergabeordnung-
vom 10.08.2011, i. d. F. vom 22.11.2022

§1 Förderziele und Förderschwerpunkte

1. Diese Vergabeordnung betrifft die satzungsgemäße Vergabe von Stiftungsmitteln im Sinne des § 2 der Stiftungssatzung.
2. Förderziele der Stiftung liegen in der Förderung gemeindepädagogischer Arbeit, Förderung von Vorhaben, welche die Rolle der Kirche in der Öffentlichkeit stärken, unterstützende Maßnahmen der kirchlichen Beratungs- und Bildungsarbeit sowie des interkulturellen und interreligiösen Dialoges in Frankfurt am Main und in der Unterstützung der Evangelischen Stadtkirchenarbeit.
3. Dies soll insbesondere gewährleistet werden durch die Mittelbeschaffung im Sinne § 58 Abs. 1 AO.
4. Satzungsgemäß wird die Arbeit von evangelischen kirchlichen Institutionen und Einrichtungen im Bereich des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach, seiner Gemeinden und Dekanate sowie den Rechtsnachfolgern der genannten Körperschaften unterstützt.

§2 Allgemeine Förderungskriterien

1. Projekte oder Projektstellen werden für maximal zwei Jahre gefördert. Über die Durchführung eines Folgeprojektes kann auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages entschieden werden.
2. Bei der Mittelvergabe ist zu berücksichtigen, dass die Zuwendungen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Antragsteller müssen hierzu die Zweckmäßigkeit der Zuwendung bestätigen und die Durchführung der Maßnahme nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit gewährleisten. Dabei kann im begründeten Einzelfall die Mittelvergabe von finanziellen (mindestens 50% Co-Finanzierung durch den Antragsteller) oder anderen inhaltlichen, zweckgebundenen Bedingungen (Förderzeitraum, Verwendung der Mittel, u. a.) abhängig gemacht werden.
3. Förderungswürdig sind auch Projekte und Maßnahmen, die interdisziplinär arbeiten, soweit die Verwirklichung sachdienlich im Sinne des Stiftungszweckes ist.
4. Nicht förderungsfähig sind:
 - a) Maßnahmen, die nicht als gemeinnützig im Sinne der §§ 51ff. AO anerkannt sind,
 - b) primär wirtschaftlich tätige Organisationen,
 - c) Maßnahmen, deren Projekt keine Erfolgsaussicht im Sinne des Stiftungszweckes verspricht.

§3 Art und Umfang der Förderung

1. Die Förderung erfolgt durch finanzielle, materielle und ideelle Zuwendungen und Mittel.
2. Der Förderungszeitraum wird befristet.

§4 Antragsverfahren

1. Anträge sind in schriftlicher Form an den Vorstand der Stiftung zu richten. Hierin muss der Antragsteller darlegen, dass die in §2 genannten allgemeinen Förderungskriterien erfüllt werden.
2. Die Förderanträge sollen die folgenden Informationen enthalten:
 - a) Information über den Antragsteller/Organisation (Name, Rechtsform, Organisations- und Finanzstruktur)
 - b) Information zum Projekt / zur Maßnahme (Ziele, Konzept zur Umsetzung – darunter u. a. Zeitplan, Ablauf, Ressourcen, Finanzierungsplan)
 - c) Lokaler/Regionaler Bezug des Projektes/der Maßnahme
 - d) Kontext des Projektes/der Maßnahme (Beziehung des Antrags zu dem Stiftungszweck der Stiftung, bzw. diesen Förderrichtlinien)
 - e) Budget (Höhe der Anforderung an die Stiftung, mögliche weitere Förderzusagen oder laufende Bewerbungen um Förderung)
5. Der Stiftungsvorstand entscheidet gemäß §8 der Stiftungssatzung über die Vergabe der Fördermittel. Empfehlungen des Verwaltungsrates (§10 der Stiftungssatzung) können in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden.

§5 Bewilligung und Zweckbindung

1. Der Antragsteller erhält von der Stiftung einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, in welchem die von dem Mittelempfänger zu berücksichtigenden Bedingungen (Förderzeitraum, Verwendungsnachweis, u. a.) festgehalten werden.
2. Durch die Annahme der Fördermittel erkennt der Antragsteller die Stiftungssatzung und die daran gebundene Zweckbindung der Fördermittel an.
3. Bewilligte Fördermittel überweist die Stiftung auf ein vom Mittelempfänger angegebenes Konto.
4. Mit Abrufen der Fördermittel beginnt der Förderzeitraum. Eine Verlängerung des Förderzeitraums kann beantragt werden. Dies verändert jedoch nicht die Höhe der Zuwendung.

§6 Evaluation und Berichtserwartung der Stiftung

1. Die Stiftung erwartet von den Mittelempfängern einen Schlussbericht über die Erreichung der Ziele des geförderten Projektes/der geförderten Maßnahme. Je nach Laufzeit behält sich die Stiftung das Recht vor, einen Zwischenbericht einzufordern.
2. Die Stiftung erwartet von den Mittelempfängern die Bereitschaft, die Projektergebnisse über die Stiftung für die Öffentlichkeit kenntlich zu machen.
3. Die Kooperation des Mittelempfängers mit der Stiftung in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit, sowie der Berücksichtigung des publizistischen Interesses der Stiftung sind Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln. Der Antragsteller stellt der Stiftung auf Wunsch geeignetes Material für deren Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

§7 Rückzahlung

Werden die bewilligten Mittel nicht ihrem Verwendungszweck zugeführt oder bei der Antragstellung, dem Abruf der Mittel oder beim Verwendungsnachweis unwahre Angaben gemacht, sind die Mittelempfänger verpflichtet, erhaltene Fördermittel an die Stiftung zurück zu zahlen.

§8 Inkrafttreten

Die Vergabeordnung des Stiftungsvorstands tritt zum 22.11.2022 in Kraft.